

Welche Anforderungen ergeben sich nach der Lösemittelverordnung an Betriebe zur Fahrzeugreparaturlackierung?

Der Europäische Rat hat Anfang 1999 eine Richtlinie verabschiedet ¹, um die Lösemittel-emissionen von bestimmten Anlagen zu reduzieren. Deutschland hat diese EU-Richtlinie im wesentlichen mit der „Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung in bestimmten Anlagen – 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung (31. BImSchV)“ vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), der sogenannten **Lösemittelverordnung**, in nationales Recht umgesetzt.

Was ist das Ziel der Lösemittelverordnung?

Ziel der Lösemittelverordnung ist es, die Emissionen der leicht flüchtigen organischen Verbindungen, die VOC-Emissionen (VOC = **v**olatile **o**rganic **c**ompounds), deutlich zu verringern. Die VOC-Emissionen sind gesundheits- und umweltschädlich und in Verbindung mit den Stickoxiden für die Entstehung von bodennahem Ozon verantwortlich. In Deutschland werden über 50% der VOC im Bereich der Lösemittelverwendung emittiert. Den größten Anteil hieran hat die Lackverarbeitung mit 38%.

Ist auch mein Betrieb von der Verordnung betroffen?

Betroffen sind **alle Betriebe**, die Reparaturlackierungen an Fahrzeugen ausführen. Die gesetzlichen Anforderungen der Lösemittelverordnung sind auch dann einzuhalten, wenn die Fahrzeugreparaturlackierung nur gelegentlich, in geringem Umfang oder als zusätzlicher Service in einem Kfz-Reparaturbetrieb durchgeführt wird. Hierzu gehört jede industrielle oder gewerbliche Lackiertätigkeit, einschließlich der damit verbundenen Entfettungs- und Reinigungstätigkeiten.

Was bedeuten die Regelungen der Verordnung für meinen Betrieb?

Die Lösemittelverordnung verpflichtet alle Fahrzeugreparaturlackier-Betriebe gesundheitsgefährdende Stoffe durch weniger schädliche zu ersetzen, insbesondere durch die Verwendung lösemittelarmer Einsatzstoffe oder Änderung der Lackiertechnik. Die Lösemittelverringerng ist durch einen sogenannten **Reduzierungsplan** nachzuweisen. Bei ausschließlicher Verwendung der in der folgenden Tabelle genannten Einsatzstoffe (mit den maximal zulässigen VOC-Werten) kann aber auf einen umfangreichen Reduzierungsplan verzichtet werden:

¹ Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösemittel entstehen“)

Einsatzstoff	VOC-Wert in g/l	Bemerkungen
Werkzeugreiniger	850	
Vorreinigungsmittel	200	
Spachtel	250	
Waschprimer	780	
Haftgrundierung	540	ab 01/2010 gelten <250
Grundierfüller	540	ab 01/2010 gelten <250
Schleiffüller	540	ab 01/2010 gelten <250
Nass- in Nassfüller	540	ab 01/2010 gelten <420
Einschicht-Uni-Decklack	420	
Basislack	420	
Klarlack	420	ab 01/2010 Anpassung an den Stand der Technik
Spezialprodukte	840	ab 01/2010 Anpassung an den Stand der Technik; Anteil an den gesamten Beschichtungsstoffen darf 10% nicht überschreiten.

In diesem Fall ist ein **vereinfachter Nachweis** in Form einer verbindlichen Erklärung ausreichend. Aufwändige Verfahrensänderungen im Lackierprozess und die Erstellung einer umfangreichen Lösemittelbilanz sind durch die Anwendung des vereinfachten Nachweises nicht erforderlich.

Des weiteren können Lösemittelverringerungen durch die Verwendung von emissionsmindernden Technologien erreicht werden, z.B. durch

- die Anwendung von Niederdruckspritztechnik (HVLP)
- die Wiederverwendung der zum Spülen eingesetzten Lösemittel (Lösemittelrecycling)
- Verwendung geschlossener Werkzeug-Reinigungssysteme

Um die Grenzwerte der Lösemittelverordnung einzuhalten, besteht alternativ zum vereinfachten Nachweis die Möglichkeit, alle gefassten Emissionen durch eine nachgeschaltete Abgasreinigungsanlage zu reduzieren.

Welche Termine gelten und was habe ich zu tun?

Sofort bzw. mit der Inbetriebnahme ...

müssen Betreiber von *Neuanlagen* (das sind solche, die nach dem 25.08.2001 in Betrieb gegangen sind oder künftig in Betrieb gehen werden) entscheiden, wie die Anforderungen der Lösemittelverordnung eingehalten werden sollen. Dies gilt auch für wesentlich geänderte Anlagen. Die Anlage ist dem Gesundheits- und Umweltamt Ihres zuständigen Bezirksamtes vor der Inbetriebnahme nach § 5 Abs. 2 der Lösemittelverordnung anzuzeigen.

Bis spätestens zum 25.08.2003 ...

haben *bestehende Betriebe*, die Fahrzeugreparaturlackierungen durchführen, gemäß § 5 Abs. 2 der Lösemittelverordnung eine schriftliche Anzeige beim Gesundheits- und Umweltamt Ihres zuständigen Bezirksamtes einzureichen. Dazu sind grundsätzlich die Anzeigeformblätter, die eigens für die Betriebe in Hamburg entwickelt worden sind, zu verwenden. Das vom Verband der Lackindustrie erstellte Formblatt enthält nicht alle Abfragen der erforderlichen Daten, so dass bei Verwendung dieses Formblattes mit Nachforderungen seitens der Bezirksämter zu rechnen ist!

Bis spätestens zum 31.10.2004 ...

soll der Reduzierungsplan im Rahmen des vereinfachten Nachweises durchgeführt werden. Auch dieser ist dem Gesundheits- und Umweltamt Ihres zuständigen Bezirksamtes mitzuteilen. Dazu ist die Abgabe einer verbindlichen Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen der 31. BImSchV durch den vereinfachten Nachweis nach Anhang IV C der Lösemittelverordnung erforderlich.

Bis spätestens zum 01.11.2005 ...

müssen alle Betriebe, die Reparaturlackierungen an Fahrzeugen ausführen, auf lösemittel-reduzierte Einsatzstoffe i.S. des vereinfachten Nachweises umgestellt haben, sofern nicht ein anderer Weg zur Lösemittelreduzierung gemäß der 31. BImSchV beschritten wurde. Ab diesem Zeitpunkt dürfen ausschließlich nur lösemittelreduzierte Einsatzstoffe mit den in der o.g. Tabelle genannten maximalen Lösemittelgehalten verwendet werden.

Haben Sie Fragen oder ist Ihnen etwas unklar?

Weitere ausführliche Informationen finden Sie im Internet (www.hamburg.de) unter dem Suchwort „Lösemittelverordnung“ oder fordern Sie den von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt kostenlos herausgegebenen „Leitfaden zur Lösemittelverordnung“ an.

Unter der v.g. Internetadresse sowie im Leitfaden stehen Ihnen die erforderlichen Vordrucke zur Anzeige nach § 5 Abs. 2 der Lösemittelverordnung und zur Abgabe der verbindlichen Erklärung zur Verfügung.

**Autorin:****Sylke Lehen**

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Billstraße 84 in 20539 Hamburg